eines Einverständnisses mit der zweiten Kammer die neue Kammerpraxis definitiv eingeführt werden könnte.

v. Posern: Ich lasse mein Bedenken nach dieser Erklärung der hohen Staatsregierung sehr gern fallen, obschon meine Ueberzeugung darüber sich noch nicht ganz geändert hat.

Bürgermeister Wehner: Darüber nämlich, ob blos von der Kammerpraxis oder der Regulirung derselben die Rede ist, bin ich nicht ganz im Klaren. Denn wenn man es in weiterem Sinne nimmt, könnte man manche Zweifel dagegen erheben. Inzwischen würde ich gern zufrieden sein, wenn von heute an die Kammerpraxis aufgehoben und nach dem Decrete verfahren würde. Wir müssen aber einen Beschluß darüber fassen. Wenn wir heute die Praxis hier eingehen lassen, so kommen Petitionen vor, welche an die Ständeversammlung, und nicht blos an die erste Kammer gerichtet sind, diese aber müssen an die zweite Kammer gelangen. Wollen wir nun beschließen, sie bei Seite zu legen, so muß doch noch wenigstens darüber Beschluß zugleich gefaßt werden, ob man sie an die zweite Kammer abgeben wolle oder nicht?

Referent Domherr D. Günther: Ich habe zu erwidern, daß, wie schon erwähnt und von der Deputation erklärt worden ist, es sich von selbst versteht, daß eine Petition, welche an die ganze Ständeversammlung gerichtet ist und hier keine Bevorwortung gefunden hat, in jedem Falle an die zweite Kammer abgegeben werden muß.

Bürgermeister Wehner: Hat die Deputation dies ausgesprochen, so bin ich damit zufrieden; aber es muß nur erst ein Beschluß von der Kammer gefaßt werden.

Bürgermeister Hübler: Ich meinerseits habe kein Bedenken gegen die Annahme des Decrets, wie dessen Bestimmungen von der Deputation modificirt worden sind, kann mich auch nicht von der Nothwendigkeit des vorgängigen Beitritts der zweiten Kammer überzeugen. Ich bemerke, daß es sich in dem vorliegenden Decrete lediglich um eine beschränkende Abänderung der bisher in unserer Kammer bestandenen Praxis bei Annahme der Petitionen handelt, daß die Regierung selbst keine Antwort auf das Decret erwartet, daß die zeitherige Kammerpraxis ohne Zustimmung der zweiten Kammer in unsrer Mitte sich ausgebildet hatte, daß diese Praxis unzweifelhaft größere Abweichungen von den Vorschriften der Verfassungsurkunde enthält, als die im Decrete sub 2. aufgenommene Begünstigung, und sehe also keinen Grund ein, warum es erst noch der Zustimmung der zweiten Kammer bedürfen sollte, um diese limitirte Praxis in unserer Kammer fortbestehn zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht weiter discutirt wird, so habe ich zuvörderst den Antrag des Herrn Vicepräsidenten, der dahin ging: „Die Kammer möge nach der Beschlußnahme über das vorliegende Decret (wegen Einbringung von Petitionen an den Landtag) annoch beschließen, das von ihr nunmehr beschlossene Verfahren sofort ins Leben treten zu lassen." zur Unterstützung zu bringen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich würde bitten, den Antrag Sr. Königl. Hoheit mit dem meinigen zu verbinden, damit eine zweite Fragstellung erspart wird.

Präsident v. Gersdorf: Der zweite Antrag ging von Sr. Königl. Hoheit aus, und ist dahin gerichtet: „daß die zufolge frühern Beschlusses einstweilen zurückgelegten Petitionen von heute an acht Tage ausgelegt werden mögen."

Prinz Johann: Vom Tage des Beschlusses an.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde denn nun eine gemeinschaftliche Frage zur Unterstützung dieser beiden Anträge zusammengefaßt an die Kammer richten. — Wird einstimmig unterstützt.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, daß ich nun die Discussion für geschlossen erachten und zur Fragstellung übergehen kann. — Im Deputationsgutachten ist unter A. 1. 2. ein Vorschlag enthalten, auf den ich eine Frage zusammenzustellen gedenke, bei B. werde ich auf den ersten Satz eine Frage stellen, von den Worten: „daß der Inhalt jeder nicht unter die Kategorie sub 2. fallenden Petition bei dem Vortrage aus der Registrande summarisch angegeben und dieselbe, wenn sie kein Kammermitglied sofort zu der seinigen machte, vor der Hand zwar für ungeeignet zur Berathung erklärt, nichtsdestoweniger aber noch acht Tage hindurch in der Kanzlei öffentlich ausgelegt werde, damit die Mitglieder der Ständeversammlung Gelegenheit haben, deren Gegenstand genauer kennen zu lernen." und dann von den Worten: „daß es jedem derselben noch innerhalb jener Frist freistehen möge, sie ganz oder theilweise zu bevorworten und zu der seinigen zu machen. Wer dies zu thun gesonnen ist, müßte seinen Entschluß innerhalb jener achttägigen Frist bei dem Präsidium anzeigen, worauf eine solche Petition der beschlossenen Zurückweisung ungeachtet, welcher Beschluß solchenfalls nur als ein eventueller anzusehen wäre, nach §. 115 der Landtagsordnung zur weitern Berathung käme und nach Befinden an die dritte Deputation abzugeben sein würde", und eine dritte Frage würde ich auf den Satz C. stellen. Das Uebrige, was in den Schlußsätzen des Deputationsgutachtens enthalten ist, gehört zu den Gründen, und versteht sich, wenn das Erste beantwortet ist, von selbst. Sodann werde ich die Frage auf die beiden gestellten und unterstützten Anträge richten, und endlich den Namensaufruf eintreten lassen.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich weiß nicht, ob durch diese Fragstellung Alles erledigt wird. Der Vorschlag der Deputation (s. S. 126 ff.), scheint mir nur ein Zusatz zu den Vorschlägen der Regierung zu sein. Es werden also auf die letzterer noch besondere Fragen zu richten sein.

Referent D. Günther: Ich sollte meinen, daß es einer besondern Frage nicht bedürfe. Denn wenn die Frage über die Annahme an die Kammer gerichtet und bejaht wird, so scheint mir das, was der geehrte Sprecher verlangt hat, bereits erfüllt zu sein.

Bürgermeister Ritterstädt: Es würde dies der Fall sein, wenn man nicht für nöthig hält, auf einzelne Punkte des Decrets besondere Frage zu richten.. Glaubt man diese durch eine ein-

SLUB
Wir führen Wissen.